

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden/ seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§ 8 neu Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins nach §26 BGB. Es können bis zu 5 gleichberechtigte Vorsitzende mit verschiedenen Aufgabenbereichen gewählt werden, von denen mind. 3 Vorsitzende zu wählen sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung, wenn dies beantragt wird.
- (4) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, wobei jeweils
  1. in geraden Kalenderjahren der Vorsitzende und der Kassierer und
  2. in ungeraden Kalenderjahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführerausscheiden und neu zur Wahl stehen.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch wählen.

## **§ 10 neu**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung, wenn dies beantragt wird.
- (8) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (9) **Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr turnusmäßig zwei Vorstandsmitglieder ausscheiden und neu zur Wahl stehen.**
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch wählen.

## **§ 11**

### **Beirat**

Der Verein kann einen Beirat bestellen. Wird ein solcher gewählt, so besteht er aus den Mitgliedern des Vorstandes und mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er hat die Aufgabe, dem Vorstand bei der Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten beratend zur Seite zu stehen.

## **§ 11 neu**

### **Beirat**

Der Verein kann einen Beirat bestellen. Wird ein solcher gewählt, so besteht er aus den Mitgliedern des Vorstandes und mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. **Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des Vorstandes.**

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er hat die Aufgabe, dem Vorstand bei der Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten beratend zur Seite zu stehen.

## **§ 15**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese Vorstandsmitglieder nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

## **§ 15 neu**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind die Vorstandsmitglieder nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(Rest von §15 bleibt gleich)